

— (Kriegsverband der Wollindustrie.) Auch für die durch den Kriegszustand vielfach berührte Textilindustrie hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, durch eine entsprechende Organisierung ihrer einzelnen Zweige dafür vorzusorgen, daß eine möglichst wirtschaftliche Ausnützung und Verwendung der verfügbaren Rohstoffe und eine vor allem dem Seeresbedarf sich anpassende Verteilung dieser Rohstoffe an die Unternehmer sichergestellt werde. Durch eine heute zur Verkäuflichkeit gelangende Verordnung des Handelsministers wird zunächst die Errichtung eines Kriegsverbandes der Wollindustrie verfügt. Angehörige des Verbandes sind alle Unternehmungen, die Wolle, Kammzug, Wollabfälle (Wollabgänge), Wollumpen, Kunstwolle oder die aus diesen Stoffen hergestellten Garne verarbeiten. Als Aufgaben des Kriegsverbandes bezeichnet die Verordnung neben der Antragstellung hinsichtlich der Verteilung der Materialien die Führung einer Uebersicht über die Arbeitsverhältnisse und die Betriebseinrichtungen der Unternehmungen der Wollindustrie, die Durchführung darauf bezüglicher Erhebungen sowie die Mitwirkung bei der Regelung von Fragen der wirtschaftlichen Verwaltung, die diesen Industriezweig betreffen. Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuß (Kriegsausschuß) und die Verbandsleitung. Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsangehörigen, die in Vollversammlungen der Unternehmungen der Wollindustrie in den vom Handelsminister bestimmten Handelskammerbezirken sowie vom Verband der Kammgarnspinnereien Oesterreichs mit Stimmenmehrheit gewählt werden. Der Verbandsausschuß (Kriegsausschuß) besteht aus sieben von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern, zwei vom Verband der Kammgarnspinnereien Oesterreichs gewählten Mitgliedern und sechs vom Handelsminister aus dem Kreise der Verbandsangehörigen ernannten Mitgliedern. Die Verbandsleitung besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und drei Mitgliedern. Der Wirkungskreis der Verbandsleitung und des Kriegsausschusses wird in eingehender Weise festgestellt. Die staatliche Aufsicht wird durch Regierungskommissäre ausgeübt, die vom Handelsminister und für die Kriegsdauer auch vom Kriegsminister ernannt werden. Zur Entscheidung in allen Streitigkeiten zwischen Verbandsangehörigen in Angelegenheiten des Verbandes sowie zur Entscheidung in jenen Fällen, in denen sich Verbandsangehörige durch eine von der Verbandsleitung getroffene Verfügung in ihren Rechten verletzt erachten, wird ein Verbandschiedsgericht gebildet. Dieses Schiedsgericht hat auch über die ihm zur Kenntnis gebrachten Handlungen oder Unterlassungen zu erkennen, die sich gegen von der Verbandsleitung erlassene Vorschriften oder Verfügungen richten. Sonstige Uebertretungen der Verordnung unterliegen der Ahndung durch die politischen Behörden.